

teilweise auferlegen, wenn sie zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(3) In Ehesachen hat das Gericht unter Würdigung der getroffenen Feststellungen und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prozeßparteien über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden. In anderen Familienrechtssachen sind die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) In Arbeitsrechtssachen trägt jede Prozeßpartei ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Unterliegt der Betrieb ganz oder teilweise, hat er die außergerichtlichen Kosten des Werkstätigen einschließlich der Kosten eines vom Werkstätigen beauftragten Rechtsanwalts zu tragen.

(5) Hat der Staatsanwalt Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts erhoben, nach Rücknahme einer Klage oder Berufung die Fortsetzung des Verfahrens beantragt oder hat er Protest eingelegt und wurde seinen Anträgen ganz oder teilweise nicht entsprochen, sind insoweit die Kosten des Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 175

(1) Wurde das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme eingestellt, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Das Gericht kann dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(2) Wurde das Verfahren durch eine Einigung der Prozeßparteien beendet und enthält die Einigung keine Regelung über die Kostentragung, entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des der Einigung zugrunde liegenden Sachverhalts.

(3) Wurde das Verfahren in Ehesachen eingestellt, weil sich die Prozeßparteien ausgesöhnt haben oder weil nach Aussetzung des Verfahrens die Fortsetzung nicht beantragt wurde, ist § 174 Abs. 3 anzuwenden.

(4) Wird das Eheverfahren durch den Tod einer Prozeßpartei beendet, ist über die Kosten in entsprechender Anwendung des § 174 Abs. 3 zu entscheiden. Die auf die verstorbene Prozeßpartei entfallenden Kosten sind dem Nachlaß aufzuerlegen.

§ 176

(1) Wurde im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen, trägt die außergerichtlichen Kosten des nicht als Vater festgestellten Mannes der Kläger. Die Bestimmung des § 174 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kosten eines Beweissicherungsverfahrens sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

(3) Der Schuldner hat die Kosten der Vollstreckung zu tragen.⁴

(4) Im Kassationsverfahren trägt jede Prozeßpartei des früheren Verfahrens ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Das Kassationsgericht kann die außergerichtlichen Kosten einer Prozeßpartei unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Sachverhalts ganz oder teilweise der anderen Prozeßpartei auferlegen, wenn das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

§ 177

(1) Das Gericht kann den Prozeßparteien sowie ihren gesetzlichen Vertretern die von ihnen oder ihren Prozeßbevollmächtigten durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten im Verfahren verursachten Kosten auferlegen. Unter den gleichen Voraussetzungen können Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen Kosten auferlegt werden.

(2) Werden von einer Prozeßpartei Abschriften aus den **Akten oder Zweitschriften einer Entscheidung beantragt, hat** sie die entstehenden Auslagen zu tragen.

Drittes Kapitel

Kostenfestsetzung

§ 178

(1) Die Festsetzung von Kosten, die einer Prozeßpartei zu erstatten sind, erfolgt auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer verbindlichen gerichtlichen Einigung.

(2) Dem Antrag auf Kostenfestsetzung sind eine Kostenberechnung mit Abschrift und die zur Begründung erforderlichen Belege beizufügen. Die Entstehung von Auslagen kann glaubhaft gemacht werden.

§ 179

(1) Über den Antrag entscheidet der Sekretär durch Beschluß. Ist eine Kostenteilung erfolgt, hat der Sekretär die andere Prozeßpartei aufzufordern, die Berechnung ihrer Kosten nebst Abschrift binnen 2 Wochen einzureichen.

(2) Nach erfolglosem Ablauf der Frist nach Abs. 1 ergeht die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten der anderen Prozeßpartei. Diese kann ihren Anspruch auch noch nachträglich geltend machen.

(3) Die Entscheidung ist, wenn dem Antrag ganz oder teilweise entsprochen wird, der anderen Prozeßpartei unter Beifügung einer Abschrift der Kostenberechnung zuzustellen. Der Prozeßpartei, die den Antrag gestellt hat, ist die Entscheidung nur dann zuzustellen, wenn der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder wenn eine Kostenausgleichung erfolgt ist; andernfalls wird die Entscheidung durch Übersendung mitgeteilt.

§ 180

(1) Der Rechtsanwalt kann die Festsetzung der Kosten gegen die von ihm vertretene Prozeßpartei nach Fälligkeit seiner Gebühren und Auslagen beantragen.

(2) Der Sekretär hat vor der Festsetzung der Kosten die Prozeßpartei zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, unterbleibt die Festsetzung. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt die Kostenansprüche durch Klage geltend machen.

(3) Ein nach § 170 Abs. 1 beigeordneter Rechtsanwalt ist berechtigt, Gebühren und Auslagen gegen die zur Kostentragung verpflichtete andere Prozeßpartei festsetzen zu lassen, soweit nicht eine Erstattung aus dem Staatshaushalt erfolgt.

Sechster Teil

Rechtsverkehr mit anderen Staaten

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 181

Grundsätze

(1) Die Bestimmungen dieses Teiles sind anzuwenden, soweit nicht in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen etwas anderes festgelegt ist.